

17. II. 1916

Zur Beschlagnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Untlich wird bekanntgegeben:

Als Erläuterung zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren und militärischen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken wird durch das Webstoffmeldeamt auf folgendes hingewiesen:

1) Auch andersfarbig als gelb gepaspelte Kriegsgefangenenanzüge fallen unter die Beschlagnahme, wenn sie sonst nach ihrer Art als Kriegsgefangenenanzüge in Frage kommen. Die Erwähnung der gelben Farbe soll nur als Beispiel dienen und nicht die Bedeutung haben, daß andersfarbig als gelb gepaspelte Kriegsgefangenenanzüge beschlagnahmefrei sind.

2) Es sei nochmals besonders darauf hingewiesen, daß auch Sandsackstoffe nicht nur nach ihrer Bestimmung zu Sandsäcken zu beurteilen sind, sondern nach ihrer Verwendungsmöglichkeit.

3) Die in der Presse verbreitete Ansicht, daß Zwischenfutterstoffe, wie Steifleinen usw., nicht unter die Beschlagnahme fallen, wenn sie weniger als 200 Gr. für das Geviertmeter wiegen, ist irrig. Sie sind in diesem Falle nicht unter Gruppe 6 zu melden, wohl aber unter Gruppe 8, Sandsackstoffe. Nach dieser sind alle glatten Gewebe in Leinwand oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind und 160 Gr. für das Geviertmeter wiegen, beschlagnahmt, ebenso alle anderen Zutegewebe in dieser Gewichtsgrenze, wie Packleinen usw.

4) Zwischenfutterstoffe mit Rohhaarzusaß unterliegen nach Gruppe V der Uebersichtstafel der Bekanntmachung WM 1000/11. 15. KRA der Beschlagnahme.

5) Web- und Wirkstoffe, die zur Anfertigung von Männertrikotagen in Betracht kommen, sind beschlagnahmt. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß sich zur Anfertigung von Männertrikotagen auch die meisten Web- und Wirkstoffe eignen, die früher zur Anfertigung von Handschuhen usw. verwendet wurden. Derartige Web- und Wirkstoffe dürfen demnach nur noch zu Männerhemden und Männerunterhosen verarbeitet werden, die unter die Beschlagnahme fallen.

6) Nicht nur Hemden in vorschriftsmäßiger Ausführung von Militärhemden, sondern Männerhemden jeder Art — mit Ausnahme von Oberhemden, Nachthemden, Hemden aus gebleichten Leinen- und Baumwollstoffen und seidenen Hemden — sind beschlagnahmt; das gleiche gilt für Männerunterhosen. Unter gebleichten Leinen- und Baumwollstoffen sind nur solche zu verstehen, die nach Beendigung des Webverfahrens im Stück gebleicht sind, nicht aber aus gebleichten oder gefärbten Garnen gewebte Stoffe.